



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(20. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2012)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Weitere Änderungsvorschläge

Lüftungsanforderungen^{1 2}

Eingereicht von der Europäischen Binnenschifffahrts-Union (EBU)

1. Im Verlauf der 16., 17. und 19. Sitzung des Sicherheitsausschusses wurde das Thema Lüftungsanforderungen besprochen. Zwei unterschiedliche Forschungsdokumente sowie die Diskussionen während der oben genannten Sitzungen haben die EBU dazu bewogen, ein offizielles Dokument für die nächste Sitzung zu erstellen. Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Änderung der bestehenden Voraussetzungen so zeitnah wie möglich zu erfolgen hat. Weitere Begründungen sind in den folgenden Dokumenten zu finden: WP.15/AC.2/19/INF.7, WP.15/AC.2/17/INF.4 und WP.15/AC.2/16/INF.12.

Vorschlag 1

7.1.4.12.2

2. Wie folgt ändern:

„Auf Schiffen, welche nur gefährliche Güter in Containern in offenen Laderäumen befördern, brauchen die Ventilatoren nicht eingebaut zu sein, sie müssen aber an Bord mitgeführt werden. Bei Verdacht auf Beschädigung der Container oder bei Verdacht, dass der Inhalt sich innerhalb der Container freigesetzt hat, ~~müssen die Laderäume so gelüftet werden, dass bei aus der Ladung herrührenden entzündbaren Gasen die Gaskonzentration unter 10 % der unteren Explosionsgrenze liegt oder bei aus der Ladung herrührenden giftigen Gasen oder Dämpfen die Laderäume frei von jeder bedeutsamen Konzentration sind.~~ muss eine Messung von einer von der zuständigen Behörde entsprechend zugelassenen Person durchgeführt werden, um zu bestätigen, dass bei aus der Ladung herrührenden entzündbaren Gasen die Gaskonzentration unter 10% der unteren

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2012/13 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2010-2014 (ECE/TRANS/208, Par. 106; ECE/TRANS/2010/8, Tätigkeitsprogramm 02.7 b).

Explosionsgrenze liegt oder bei aus der Ladung herrührenden giftigen Gasen oder Dämpfen die Laderäume frei von jeder bedeutsamen Konzentration sind.“

3. Spalte (10) (mit Einträgen VE01 bis VE04) aus Tabelle A in Kapitel 3.2 löschen.

4. Unterabschnitt 7.1.6.12 Lüftung löschen

(Anmerkung: Entgasen ist mit Unterabschnitt 7.2.3.7.6 abgedeckt und Unterabschnitt 7.1.3.1.6 gilt unverändert.)

Vorschlag 2

7.1.4.12.2

5. Wie folgt ändern:

„Auf Schiffen, welche nur gefährliche Güter in Containern in offenen Laderäumen befördern, brauchen die Ventilatoren nicht eingebaut zu sein, sie müssen aber an Bord mitgeführt werden. Bei Verdacht auf Beschädigung der Container oder bei Verdacht, dass der Inhalt sich innerhalb der Container freigesetzt hat, müssen die Laderäume so gelüftet werden, dass bei aus der Ladung herrührenden entzündbaren Gasen die Gaskonzentration unter 10 % der unteren Explosionsgrenze liegt ~~oder bei aus der Ladung herrührenden giftigen Gasen oder Dämpfen die Laderäume frei von jeder bedeutsamen Konzentration sind.~~“

7.1.6.12 Lüftung

6. Wie folgt ändern:

„Die folgenden zusätzlichen Anforderungen müssen erfüllt werden, wenn sie in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 10 erwähnt werden

VE01: Laderäume, die diese Stoffe enthalten, müssen mit der vollen Leistung der Ventilatoren gelüftet werden, wenn nach Messung festgestellt wird, dass die Gaskonzentration von aus der Ladung herrührenden Gasen 10% der unteren Explosionsgrenze übersteigt. Diese Messung ist sofort nach dem Beladen durchzuführen. Eine Wiederholungsmessung muss nach einer Stunde durchgeführt werden. Diese Messergebnisse müssen schriftlich festgehalten werden.

~~VE02: Laderäume, die diese Stoffe enthalten, müssen mit der vollen Leistung der Ventilatoren gelüftet werden, wenn nach Messung festgestellt wird, dass die Laderäume nicht frei von aus der Ladung herrührenden Gasen sind. Diese Messung ist sofort nach dem Beladen durchzuführen. Eine Wiederholungsmessung muss nach einer Stunde durchgeführt werden. Diese Messergebnisse müssen schriftlich festgehalten werden.~~

VE03: Räume, wie Laderäume, Wohnungen und Maschinenräume, die an einem Laderaum angrenzen, der diese Stoffe enthält, müssen gelüftet werden.

Die Laderäume, die diese Stoffe enthalten haben, müssen nach dem Löschen zwangsbelüftet werden.

Nach dem Belüften muss die Gaskonzentration in diesen Laderäumen gemessen werden.

Diese Messergebnisse müssen schriftlich festgehalten werden.

VE04: Werden Druckgaspackungen gemäß Sondervorschrift 327 des Kapitels 3.3 für Wiederaufarbeitungs- oder Entsorgungszwecke befördert, sind die Sondervorschriften VE01 ~~und VE02~~ anwendbar.“

(Anmerkung: Der Bericht deutet an, dass die Messung von Explosionsgrenzen im Vergleich zu den Problemen bezüglich der Querempfindlichkeit mit giftigen Stoffen technisch machbar ist.)

7. „VE02“ in Spalte (10) aus Tabelle A in Kapitel 3.6 löschen.
